

Statuten des Schiessverein Winkel-Rüti

I. Zweck

1. Der Schiessverein Winkel-Rüti ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt im Interesse der Landesverteidigung und des sportlichen Schiessens die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und Jungschützen zu fördern sowie Kameradschaft und vaterländische Gesinnung zu pflegen.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Der Verein ist im Jahresbericht der kantonalen Militärdirektion im Jahre 1873 erstmals erwähnt.

II. Mitgliedschaft

2. Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband Bülach, dem Zürcher Kantonalen Schützenverband und dem Schweizerischen Schützenverband als Sektion an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

Der Verein kann sich weiteren Verbänden, die im Interesse des freiwilligen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

3. Alle in Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen.

Ausländerinnen und Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, falls die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Teilnehmer des Jungschützenkurses sind automatisch auch Mitglied des Vereins.

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung

4. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten aber nicht als Vereinsmitglieder.

5. Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung können ernannt werden:

1. Zum **Freimitglied**, wer sich
 - besondere Verdienste erworben hat oder
 - sich 25 Jahre aktiv im Verein betätigt hat oder
 - 10 Jahre im Vorstand mitgearbeitet hat.Freimitglieder sind beitragsfrei

2. Zum **Ehrenmitglied**, wer sich
 - in ganz besonderer Weise um den Verein oder
 - das Schiesswesen verdient gemacht hat oder
 - 20 Jahre im Vorstand mitgearbeitet hatEhrenmitglieder sind beitragsfrei und aller übrigen Pflichten enthoben

6. Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Erfolgt der Austritt nach der Generalversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten. Ein Austrittsgeld wird nicht erhoben.

7. Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein, den Vorstand oder den Schiessbehörden getroffenen Anordnungen nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit absolutem Mehr dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
8. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisoren
10. Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind wenn nötig von Vorstand einzuberufen oder können schriftlich von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden, wobei die Versammlung innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen ist.

Die Einladungen zur den Generalversammlungen erfolgen durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

In der Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

1. Wahl der Stimmezähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 3. Genehmigung des Jahresberichts
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Entschädigung der Vorstandsmitglieder
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Festsetzung des Jahresprogramms
 9. Schiessvorschriften
 10. a) Wahl des Vorstandes
b) Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes
c) Wahl der Revisoren
d) Wahl des Fähnrichs
 11. Ehrungen und Auszeichnungen
 12. Statutenänderungen
 13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. In der Regel wird offen gewählt oder abgestimmt. Auf Verlangen kann die Generalversammlung beschliessen, über Geschäfte geheim abzustimmen.

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 37 und 38 dieser Statuten. An der Generalversammlung stimmt der Präsident nicht mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

12. Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Ersten Schützenmeister
 - weiteren Schützenmeistern
 - dem Schiessaktuar
 - dem Kassier
 - dem Jungschützenleiter

Die Funktionen:

- Protokollschreiber
 - Nachwuchsleiter
 - Fähnrich
- sind Zweitfunktionen

Der Vorstand kann weitere Mitglieder, welche spezielle Funktionen im Verein ausüben, als Beisitzer bezeichnen. Die Beisitzer verfügen im Vorstand nicht über ein Stimmrecht.

13. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich mit Wiederwählbarkeit. Jedes von der Generalversammlung in den Vorstand gewählte Mitglied ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen und die ihm übertragenen Funktionen gewissenhaft zu erfüllen.
14. In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
1. Vorbereitung der Generalversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 3. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens, Rechnungsstellung und Berichterstattung
 5. Vertretung des Vereins nach aussen
 6. Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind.
15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt im Vorstand mit und hat gleichzeitig Stichentscheid.
16. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für Ausgaben im Einzelfalle Fr. 2'000.00, für wiederkehrende Ausgaben maximal Fr. 500.00 pro Jahr, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 3'000.00 pro Jahr.
17. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, können von der Generalversammlung ihrer Funktionen enthoben werden.
18. Der Präsident und der Kassier führen durch Kollektivzeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift.
19. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
- Der Präsident:
- vertritt den Verein
 - leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vereins
 - überwacht die Tätigkeit aller übrigen Vorstandsmitglieder
 - ist für die Einhaltung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften verantwortlich
 - ist die für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt
 - verfasst den Jahresbericht

Der Erste Schützenmeister:

- ist zugleich Vizepräsident
- ist verantwortlich für die Organisation des Schiessbetriebs
- ist verantwortlich für die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials und der Schiessanlage
- ist verantwortlich für die Anmeldung, die Einladungen und die Rangliste aller Schiessanlässe
- ist verantwortlich für die Administration der zur Vereinsmeisterschaft zählenden Stiche sowie der Gruppenmeisterschaft

Die weiteren Schützenmeister:

- sind dem ersten Schützenmeister unterstellt
- nehmen die Schiessanlage in Betrieb
- leiten die Schiessübungen und sind verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb
- sind für die Einhaltung der Schiessvorschriften verantwortlich

Der Schiessaktuar:

- führt und kontrolliert die Standblätter des OP/FS und ist für die Eintragung in Schiessbüchlein und Leistungsnachweis besorgt
- ist verantwortlich für die Weiterleitung der Resultate des OP an die militärische Kontrollstelle
- verfasst den Schiessbericht

Der Kassier:

- ist Rechnungsführer
- verwaltet das Vereinsvermögen
- verwaltet die Munition
- besorgt den gesamten Munitionsverkehr und führt die Munitionsbuchhaltung
- ist verantwortlich für den Verkauf der Hülsen

Der Jungschützenleiter:

- ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Jungschützenkurse
- ist Chef der Piratenbar

20. Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensbestand sowie den gesamten Geschäftsverkehr und haben zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

21. Der Fähnrich wird jährlich gewählt. An Schiessanlässen, zu welchen die Fahne mitgenommen wird, hat er für deren standesgemässe Betreuung zu sorgen.

IV. Schiesswesen

22. Jeder Schütze ist für die sichere Handhabung seiner Waffe und der Munition gemäss den gültigen Vorschriften verantwortlich.
23. Jeder Schütze haftet persönlich für alle Folgen, welche durch vorschriftwidrige Handhabung der Waffe und der Munition entstehen.
24. Das Feuer darf erst nach der Feuerfreigabe durch den verantwortlichen Schützenmeister eröffnet werden.
25. Für die Erfüllung der Schiesspflicht (OP) sind die jeweiligen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
26. Für spezielle Schiessanlässe geltend ausserdem allfällige, im Zusammenhang mit der Bewilligung des Anlasses erlassene zusätzliche Bestimmungen.
27. Für die freiwilligen Schiessübungen gelten die von der zuständigen Behörde erlassenen Weisungen und Verordnungen.

28. Vereinsmitglieder sind gegenüber Unfälle bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine versichert.
29. Wissentlich unwahre Eintragungen in das Standblatt, das Schiessbüchlein oder den Leistungsnachweis und den Schiessbericht sind strafbar.

V. Finanzielles

30. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
31. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
Jungschützen, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
32. Die Vorstandsmitglieder beziehen jährlich eine von der Generalversammlung im voraus zu bestimmende Entschädigung.
33. Für alle Vorstandssitzungen sowie auswärtige Sitzungen und Versammlungen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt. Diese Entschädigung wird von der Generalversammlung festgesetzt.
34. Gegenüber Dritten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein deckt sich gegen allfällige Haftungsansprüche durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

VI. Schlussbestimmungen

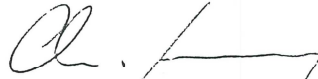
35. Die Statuten werden an jedes Mitglied abgegeben.
36. Jedes Mitglied anerkennt, durch den Beitritt zum Verein, vorbehaltlos die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.
37. Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
38. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen auf Beschluss von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder oder mit einfachem Mehr der Generalversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 15 gesunken ist.

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Winkel zu überweisen.

39. Vorstehende Statuten sind in der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. November 1966 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Winkel, 28. Januar 2000

Für den Schiessverein Winkel-Rüti
Der Präsident:



Der Erste Schützenmeister:

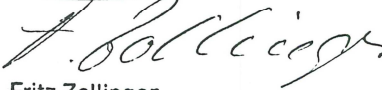


Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt

Zürich, *23. Oktober 2000*

Militärdirektion Zürich

**Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Kontroll- und Schiesswesen**



Fritz Zollinger